



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 5. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 24. Februar 2020
- Seite 3** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 5. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 11. März 2020
- Seite 9** Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim
- Seite 24** Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite 27** Bekanntmachung der Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrerinnen/ Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie)
- Seite 29** Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim
- Seite 34** Bekanntmachung der Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
- Seite 45** Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim
- Seite 51** Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume
- Seite 54** Bekanntmachung der Ausschreibung zur Berufung des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim
- Seite 55** Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim - Gewässerschau Oderberg
- Seite 55** Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim - Gewässerschau Gemeinde Ahrensfelde
- Seite 56** Bekanntmachung der Einberufung der 6. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 30. März 2020

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 5. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 24. Februar 2020

Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 24. Februar 2020

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages I-Vst-9/20
Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Glasreinigung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2020 - 2024“
Beschlossene Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Glasreinigung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2020 - 2024“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Nr. des Antrages I-Vst-10/20
Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Generalplanungsleistungen nach Planungswettbewerb zur Entwicklung des Schulstandortes Oberschule „Am Rollberg“, Neuer Schulweg 10 in 16321 Bernau bei Berlin“
Beschlossene Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Generalplanungsleistungen nach Planungswettbewerb zur Entwicklung des Schulstandortes Oberschule „Am Rollberg“, Neuer Schulweg 10 in 16321 Bernau bei Berlin“, bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

In öffentlicher Sitzung angenommene Stellungnahmen/Empfehlungen:

Nr. des Antrages **Stellungnahme/Empfehlung - A4/2**
Thema des Antrages zur Drucksachenummer: III-61-07/20 - Anpassung der Förderrichtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume gemäß KT-Beschluss 45-4/19 vom 04.12.2019
Beschlossene Antragsformulierung Die Richtlinie soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:
2.2.1 die **vorrangig** erstmalige Erstellung von FNP, insbesondere die damit im Zusammenhang stehende Bestandserfassung;
4.5 **Die vorgesehene Budgetierung in den Einzelbereichen kann bei nicht Abfluss der Mittel auf die anderen Bereiche verteilt werden.**
8.2 **Die Förderung von Vorhaben nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie bestätigt der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft** nach Vorlage einer durch den Kreisbrandmeister erstellten Prioritätenliste. (...)
9 Geltungsdauer und Evaluierung (...)
Die Evaluierung der Richtlinie wird im 4. Quartal 2021 durchgeführt.

Nr. des Antrages **Stellungnahme/Empfehlung - A2.1/2020**
Thema des Antrages zur Drucksachenummer: III-61-07/20 - Anpassung der Förderrichtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume gemäß KT-Beschluss 45-4/19 vom 04.12.2019

Beschlossene
Antragsformulierung 4.4 ... Die Förderung nach Punkt 2.2.1 erfolgt **vorrangig** nur für
Gemeinden, die bisher nicht über rechtswirksame FNP verfügen.

Eberswalde, den 6. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 5. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 11. März 2020

Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 11. März 2020

Nr. des Beschlusses 81-5/20
Nr. des Antrages LR-29/20
Thema des Antrages Bestellung des Dezernenten für Öffentliche Ordnung, Bildung und
Finanzen

Beschlossene
Antragsformulierung

1. Der Kreistag bestellt Herrn Oberregierungsrat Oliver Turner zum
Dezernenten für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen.
2. Der Kreistag beschließt die Umwandlung der Stelle 11111.0003.1,
„Dezernent/in für Öffentliche Ordnung, Bildung und Finanzen“
in eine Beamtenstelle bis zur Besoldungsgruppe A16 des
Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

Nr. des Beschlusses 83-5/20
Nr. des Antrages VKT-3/20
Thema des Antrages Geschäftsordnung für den Kreistag Barnim

Beschlossene
Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für
den Kreistag Barnim.
Hinweis: Mit Änderungen.

Nr. des Beschlusses 84-5/20
Nr. des Antrages I-20-5/20
Thema des Antrages Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2017

Beschlossene
Antragsformulierung

1. Der Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember
2017 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf die
uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nr. des Beschlusses 85-5/20
Nr. des Antrages I-20-6/20
Thema des Antrages Außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020

Beschlossene
Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt die außerplanmäßigen Mitteleinordnungen
in den Haushalt 2020 entsprechend Begründung.

Nr. des Beschlusses 86-5/20
Nr. des Antrages I-20-7/20
Thema des Antrages Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des
Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2020

Beschlossene Antragsformulierung	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2020 wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	87-5/20
Nr. des Antrages	I-10-6/20
Thema des Antrages	Änderung der Kriterien zur Vergabe der Barnim-Stipendien I und II ab dem Schuljahr 2020/2021
Beschlossene Antragsformulierung	Änderung der Kriterien zur Vergabe der Barnim-Stipendien I und II ab dem Schuljahr 2020/2021 wird beschlossen
Nr. des Beschlusses	88-5/20
Nr. des Antrages	I-10-7/20
Thema des Antrages	Änderung des Errichtungsbeschlusses zur Oberschule mit Grundschule Ahrensfelde und Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gestaltung der Schullandschaft in der Gemeinde Ahrensfelde
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zeitpunkt der Errichtung der Oberschule mit Grundschule am Standort der aufzulösenden Grundschule „Friedrich von Canitz“, Schulstr. 10 in 16356 Ahrensfelde OT Blumberg wird auf den Schuljahresbeginn 2022/23 geändert. 2. Der Landrat wird beauftragt, die 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gestaltung der Schullandschaft in der Gemeinde Ahrensfelde abzuschließen. 3. Der Eigentumsübergang für die Schulanlage erfolgt zum 01.08.2022
Nr. des Beschlusses	89-5/20
Nr. des Antrages	I-32-4/20
Thema des Antrages	Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrerinnen/ Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie)
Beschlossene Antragsformulierung	Die Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrerinnen/ Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie), Variante 1 (mündliche Prüfung), wird beschlossen. Hinweis: Mit Änderungen.
Nr. des Beschlusses	90-5/20
Nr. des Antrages	II-51-4/19
Thema des Antrages	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim.
Nr. des Beschlusses	91-5/20
Nr. des Antrages	II-51-3/19
Thema des Antrages	Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Die Änderungen zur Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim werden beschlossen. Hinweis: Mit Änderungen.

<p>Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages</p>	<p>92-5/20 III-61-07/20 Anpassung der Förderrichtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume gemäß KT-Beschluss 45-4/19 vom 04.12.2019</p>
<p>Beschlossene Antragsformulierung</p>	<p>Die Anpassung der Förderrichtlinie für das Kreisentwicklungsbudget wird gemäß beiliegender Fassung (Anlage) beschlossen.</p>
<p>Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages</p>	<p>93-5/20 Änderungsantrag SPD-3/20 Änderungsantrag zum Antrag III-61-06/20 - Mitgliedschaft im Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg e. V.</p>
<p>Beschlossene Antragsformulierung</p>	<p>Zusatz zum Beschlusstext Der Vertreter des Landkreises Barnim nimmt darauf Einfluss, dass der neu zu gründende Verein, die Arbeit der seit Jahrzehnten bestehenden Strukturen der länderübergreifenden Zusammenarbeit, wie den Förderverein des Naturparkes Barnim e. V., den Regionalpark Barnimer Feldmark e. V. und den Dachverband der Regionalparks in Brandenburg und Berlin e. V. (alle ansässig im Landkreis Barnim) in ihrer Tätigkeit unterstützt und sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den o.g. Vereinen abstimmt. Die gilt insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Grün- und Freiräume in den Gebietskulissen des Naturpark Barnim und der Barnimer Feldmark.</p>
<p>Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages</p>	<p>94-5/20 III-61-06/20 Mitgliedschaft im Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e. V.</p>
<p>Beschlossene Antragsformulierung</p>	<p>Der Kreistag Barnim stimmt dem Beitritt des Landkreises in den Verein Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin und Brandenburg (KNF) e. V. zu. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind gemäß Beitragsordnung des Vereins im Haushalt zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vertreter des Landkreises Barnim nimmt darauf Einfluss, dass der neu zu gründende Verein, die Arbeit der seit Jahrzehnten bestehenden Strukturen der länderübergreifenden Zusammenarbeit, wie den Förderverein des Naturparkes Barnim e. V., den Regionalpark Barnimer Feldmark e. V. und den Dachverband der Regionalparks in Brandenburg und Berlin e. V. (alle ansässig im Landkreis Barnim) in ihrer Tätigkeit unterstützt und sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den o.g. Vereinen abstimmt. Die gilt insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Grün- und Freiräume in den Gebietskulissen des Naturpark Barnim und der Barnimer Feldmark.</p> <p>Hinweis: Mit Änderungen.</p>
<p>Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages</p>	<p>95-5/20 LR-28/20 Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren zur Berufung des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim für den Zeitraum 2020 bis 2024</p>

Beschlossene
Antragsformulierung

Der Kreistag beschließt folgendes Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren zur Berufung des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim für den Zeitraum 2020 bis 2024:

1. Die Ausschreibung (Anlage 1) wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim veröffentlicht.
2. Der Vorschlag erfolgt schriftlich mittels eines Formulars (Anlage 2).
3. Vorschlagsberechtigt sind:
 - der Landrat,
 - die Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeister der Kommunen des Landkreises Barnim im Benehmen mit den Vorort tätigen Seniorenbeiräten,
 - Wohlfahrtsverbände, Vereine sowie Organisationen, welche Senioreninteressen unterstützen und vertreten.

Je Vorschlagsträger können zwei Vorschläge eingereicht werden. Der amtierende Seniorenbeirat hat ein gesondertes Vorschlagsrecht im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Höchstzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim.

4. Überschreitet die Anzahl der Vorschläge die Anzahl der zu vergebenen Sitze gibt der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales eine Empfehlung zur Besetzung des Seniorenbeirates.
5. Die Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates Barnim erfolgt in der Sitzung des Kreistages am 10. Juni 2020. Nach der Benennung durch den Kreistag erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Berufungsurkunde.
6. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin sowie zwei Beisitzer/innen.

Hinweis: Mit Änderungen.

Nr. des Beschlusses
Nr. des Antrages
Thema des Antrages

96-5/20
II-1/20
Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim

Beschlossene
Antragsformulierung

Die Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim wird beschlossen. Eine Evaluierung erfolgt nach einem Jahr.

Hinweis: Mit Änderungen.

Nr. des Beschlusses
Nr. des Antrages
Thema des Antrages
Beschlossene
Antragsformulierung

99-5/20
B90/DIE GRÜNEN, BVB/FREIE WÄHLER-1/20
Kinderschutz sicherstellen, strukturelle Risiken minimieren

1. Die Kreisverwaltung stellt sicher, dass bis zum 01.09.2020 die Fallzahl für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), die in direkter Fallverantwortung mit Kinderschutzrelevanz tätig sind, auf 50 Fälle pro Fachkraft begrenzt wird.
2. Das operative Team des ASD, das mit der ersten Kindeswohlprüfung beauftragt ist, unterliegt spätestens ab diesem Zeitpunkt einer fallbezogenen Fachaufsicht. Jede vorgenommene Gefährdungseinschätzung wird überprüft.

3. Die Kreisverwaltung stellt gleichzeitig sicher, dass sämtliche Kinderschutzfälle und deren Prüfungen elektronisch erfasst werden. Die Aktenführung der Fälle soll primär elektronisch erfolgen und somit transparent vorgenommen werden. Der Bearbeitungsstand der Kindeswohlprüfung muss für alle beteiligten Fachkräfte und deren Vorgesetzte zu jedem Zeitpunkt sichtbar sein.
4. Sollten die im Stellenplan für das Jugendamt vorgesehenen Stellen für die Realisierung der Fallzahlbegrenzung sowie der fallbezogenen Fachaufsicht nicht ausreichen, sind die zusätzlich benötigten Stellen zeitnah einzurichten.

Nr. des Beschlusses
 Nr. des Antrages
 Thema des Antrages
 Beschlossene
 Antragsformulierung

100-5/20
 DIE LINKE./BAUERN-9/20
 Evaluierung der Arbeit des Jugendamtes Barnim

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert dem Kreistag im 2. Quartal die Evaluierungsergebnisse mit notwendigen Schlussfolgerungen vorzulegen.

Bestandteile der Evaluierung sollen u.a. sein:

1. Strukturelle Aufstellung des Jugendamtes
2. Fallbearbeitungen
3. Kontrollmechanismen
4. Personalausstattung des Jugendamtes
5. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
6. Technische Ausstattung des Jugendamtes

Hinweis: Mit Änderungen.

Nr. des Beschlusses
 Nr. des Antrages
 Thema des Antrages
 Beschlossene
 Antragsformulierung

101-5/20
 B90/DIE GRÜNEN/SPD -1/20
 Nachhaltige Beschaffung

Gemäß der aktuellen Gesetzeslage im Vergaberecht (u.a. Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)) können bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden.

Infolgedessen fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

- 1.) Die Kreisverwaltung legt dem Vergabeausschuss bis September 2020 einen Bericht vor, in dem sie ihre bisherigen Bemühungen um eine nachhaltige, umweltbezogene und sozial gerechte Beschaffung unter möglicher Berücksichtigung von Tarifbindungen im zu beauftragenden Unternehmen darlegt und Möglichkeiten aufzeigt, wie die Nachhaltigkeit, die soziale Gerechtigkeit und die Regionalität, mit dem Ziel regionale Stoffkreisläufe nutzbar zu machen und zu fördern, noch verbessert werden können.
- 2.) Die Kreisverwaltung erstellt weiterhin auf Grundlage der unter 1. genannten Kriterien eine Beschaffungsordnung zur nachhaltigen Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen und legt diese nach Beteiligung des Vergabeausschusses dem Kreistag im Dezember 2020 zur Beschlussfassung vor. Eine Orientierung zur Erstellung der Beschaffungsordnung kann dabei u.a. das Umweltbundesamt geben.

Nr. des Beschlusses 102-5/20
Nr. des Antrages Stellungnahme/Empfehlung - A2.2/2020
Thema des Antrages zur Drucksachenummer A5-1/20 - Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild aller Altersklassen

Beschlossene Antragsformulierung Zeitliche Begrenzung der Gebührenübernahme für die Dauer der Schweinepestgefahr, vorerst für das Jahr 2020.
...Der Landkreis Barnim übernimmt ab 1. April 2020 bis vorerst 31. Dezember 2020 die Gebühren...

Nr. des Beschlusses 103-5/20
Nr. des Antrages A5-1/20
Thema des Antrages Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild aller Altersklassen

Beschlossene Antragsformulierung Der Landkreis Barnim übernimmt ab 1. April 2020 bis vorerst 31. Dezember 2020 die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild für alle Altersklassen. Bei Übernahme der Kosten der Trichinenuntersuchung durch das Land Brandenburg setzt der Landkreis Barnim seine Zahlung aus. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen.
Hinweis: Mit Änderungen.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

Nr. des Antrages III-61-02/19
Thema des Antrages Variantenprüfung Schülerbeförderung
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag nimmt die seitens der Verwaltung vorgelegte Variantenprüfung Schülerbeförderung zur Kenntnis.

In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses 82-5/20
Nr. des Antrages Änderungsantrag SPD-4/20
Thema des Antrages Änderungsantrag zum Antrag „Geschäftsordnung für den Kreistag Barnim VKT-3/20“
Antragsformulierung Die SPD im Kreistag beantragt § 18 des eingereichten Entwurfes zur Neufassung der Geschäftsordnung „Bild- und Tonübertragungen und Bild und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages“ aus der Neufassung zu streichen.

In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

Nr. des Beschlusses 97-5/20
Nr. des Antrages DIE LINKE./BAUERN-7/20
Thema des Antrages Beitragsfreiheit beim Schülerverkehr
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt:
1. Eine Änderung der bestehenden Schülerbeförderungssatzung mit dem Inhalt, die dort bisher geltenden Mindestentfernungen für eine beitragsfreie Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2020/2021 abzuschaffen.

2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mit dem Schuljahr 2022/2023 die Nutzung des ÖPNV für Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Landkreises beitragsfrei wird. In die Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussvorlage sind die Ausschüsse A4 und A7 einzubeziehen.

Hinweis: Die Vorlage wird in die zuständigen Ausschüsse (A 2, A 4, A 7) verwiesen.

Nr. des Beschlusses	98-5/20
Nr. des Antrages	DIE LINKE./BAUERN-8/20
Thema des Antrages	Angebote musikalischer Bildung im Kreis Barnim
Antragsformulierung	Die freie Musikschule hat sich mit der Sorge um eine Unterversorgung bei der musikalischen Bildung im Landkreis an den Kreistag gewandt. Um diesen Sachverhalt prüfen und, wenn erforderlich, beheben zu können, beschließt der Kreistag: <ol style="list-style-type: none">1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt eine umfassende Analyse der Angebote der musikalischen Bildung im Landkreis vorzunehmen. Dabei sind alle Angebote der Musikschulen, Vereine und Verbände sowie der Kitas und Schulen einzubeziehen.2. Dem Kreistag ist im Juni eine Übersicht über die lokalen Angebote unter Einbeziehung der bestehenden Kosten vorzulegen.
	Hinweis: Die Vorlage wird in den zuständigen Ausschuss (A 7) verwiesen.

Durch den Einreicher zu eigen gemachter Antrag:

Nr. des Antrages	Stellungnahme/Empfehlung - A 8
Thema des Antrages	zur Drucksache-Nr.: II-51-3/19 Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Pflegegeldrichtlinie: <ul style="list-style-type: none">• Erstausrüstung: 250,00 €• Zuschuss für Fahrrad: 200,00 €• Freizeitbetätigung in Höhe von Bildung- und Teilhabepaket

Eberswalde, den 17. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim

I. Sitzungsdienst des Kreistages

§ 1 Digitaler Sitzungsdienst

(1) Die Kreisverwaltung Barnim betreibt innerhalb des internetbasierten Kreistagsinformationssystems einen digitalen Sitzungsdienst für die Mitglieder des Kreistages nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Mitglieder des Kreistages können auf Wunsch am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen. Zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst bedarf es einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Kreis-

tagsmitgliedes. In diesem Fall erfolgt der sitzungsbezogene Unterlagentransfer ausschließlich auf elektronischem Wege durch Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem. Die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst kann durch schriftliche Erklärung beendet werden. Für die verwaltungsseitige Umstellung wird eine Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen vorgesehen.

(3) Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ermöglicht die Kreisverwaltung Barnim den Mitgliedern des Kreistages den passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises.

Die Kreisverwaltung Barnim stellt dem am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Mitglied des Kreistages ein mobiles Endgerät (iPad) für die Dauer der Ausübung des Mandates zur Verfügung. Das Gerät wird vorkonfiguriert. Es darf ausschließlich für Zwecke der Ausübung des Kreistagsmandates verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Beendigung der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Rückgabe des Gerätes an die Verwaltung. Die Nutzung privater Endgeräte ist zulässig. Die Entschädigung dazu wird in der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse geregelt.

Die Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsunterlagen nur über die Homepage des Landkreises. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen gemäß § 24 Abs. 2 können die öffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises abrufen.

(4) Das Kreistagsmitglied ist verpflichtet, nichtöffentliche Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(5) Im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes werden für die Mitglieder des Kreistages: Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen sowie die entsprechenden Niederschriften zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages, verfügbar gemacht.

Alle am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Mitglieder des Kreistages erhalten für die sie betreffenden Sitzungen eine ordentliche schriftliche Ladung. Die Ladung ist gleichzeitig die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinterlegt sind.

(6) Das am digitalen Sitzungsdienst teilnehmende Mitglied des Kreistages ist angehalten, die jeweiligen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung abzurufen, um Sitzungen im Offline-Modus durchführen zu können.

(7) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z. B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in elektronischer Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.

(8) Die übrigen Geschäftsordnungsregelungen (Ladungsfristen etc.) bleiben von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

II. Geschäftsführung des Kreistages

1. Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin/ der Landrat oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen bzw. dieses vom Kreistag in einer früheren Sitzung beschlossen wurde. Dabei ist die Ladungsfrist einzuhalten.

(2) Der Kreistag tritt mindestens viermal jährlich zusammen

(3) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein Sonderkreistag einberufen werden, der sich auf einen begrenzten Gegenstand konzentriert. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Sitzung endet in der Regel um 22:30 Uhr. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte sollen vor der Unterbrechung der Sitzung abgeschlossen sein. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 3 Ladungsfrist, Einladung

(1) Die schriftliche Einladung zur Sitzung des Kreistages hat so zu erfolgen, dass sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder des Kreistages ist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet.

(2) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Landrätin/ dem Landrat die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzen, wenn eine Entscheidung ohne Nachteil für den Kreis nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist die verkürzte Ladungsfrist auf der Einladung zu begründen.

(3) Einzuladen sind alle Kreistagsabgeordneten, die Landrätin/ der Landrat, die Beigeordnete/ der Beigeordnete und die Dezernentinnen/ die Dezernenten, die Amtsdirektorinnen/ die Amtsdirektoren und die Bürgermeisterinnen/ die Bürgermeister. Einzuladen sind weitere Personen, die auf Antrag der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten/ des Beigeordneten und der Dezernentinnen/ der Dezernenten sowie von Fraktionen an Kreistagssitzungen teilnehmen sollen und denen mit mehrheitlicher Zustimmung des Kreistages auf Antrag Rederecht gewährt werden soll.

(4) In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen, soweit sie zum Zeitpunkt des Versandes vorliegen. Wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung getroffen werden muss, kann der Kreistag formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Landrätin/ dem Landrat die Tagesordnung fest. Sie/ Er hat dabei die Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ ihm in schriftlicher Form von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von mindestens

sechzehn Tagen, 12:00 Uhr, vor der Sitzung vorgelegt werden. Beratungsgegenstände sind auch auf Beschluss eines Ausschusses des Kreistages auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Anzahl der den Beschluss tragenden Mitglieder des Ausschusses mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten entspricht und der Beschluss des Ausschusses der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Tagesordnung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Landrätin/ Der Landrat kann die Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die entsprechenden Vorlagen mit Beschlussentwürfen sollen den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zugesandt werden. In der Beschlussvorlage sollen: Betreff, Bezeichnung der Einreicherin/ des Einreichers, Beratungsfolge und Unterschrift der Einreicherin/ des Einreichers auf dem von der Verwaltung vorgegebenen Formblatt angegeben werden. Nicht fristgemäß eingegangene Vorlagen und Anträge können nur auf Beschluss des Kreistages auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind schriftlich zu begründen. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Abgeordneten unverzüglich darüber zu informieren.

(3) Die eingebrachten Vorschläge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sind von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Ablehnung ist zu begründen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 und 2 ordnungsgemäß veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen und Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Kreistagsabgeordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.

(3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete für die Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen von Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Büro des Kreistages nachzuholen.

§ 6 Informationsrecht des Kreistages

(1) Den Kreistagsabgeordneten sind von der Verwaltung des Landkreises alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

(2) Das Auskunftersuchen ist schriftlich an die Landrätin/ den Landrat zu richten.

(3) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Landrätin/ dem Landrat Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gesammelten Daten verlangen.

(4) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses, an die Landrätin/ den Landrat zu richten.

(5) Briefsendungen an die Abgeordneten des Kreistages, welche durch das BKT versandt werden, sollen ausschließlich Unterlagen enthalten, die sich direkt mit Angelegenheiten im Rahmen der in

der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung geregelten Zuständigkeiten des Kreistages befassen. Briefsendungen der Verwaltung können aufgrund einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ebenfalls mit versandt werden.

Externe Briefsendungen an die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern werden durch das BKT fraktionsweise bzw. für die fraktionslosen Abgeordneten in Postfächern gesammelt. Die für die jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten bereitgestellten Postfächer befinden sich in den Dienstgebäuden des Landkreises Barnim in Bernau und Eberswalde.

Die Leerung der Postfächer liegt in Eigenverantwortung der Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten. Über eingegangene Post werden die jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Abgeordneten durch das BKT per E-Mail informiert.

2. Durchführung der Sitzungen des Kreistages

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen/Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nicht die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes festlegen. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete sowie die Landrätin/ der Landrat können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.

(3) Die Beigeordnete/ Der Beigeordnete und die Dezernentinnen/ die Dezernenten können auch an nichtöffentlichen Sitzungen und/oder Behandlungen einzelner Angelegenheiten teilnehmen. Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung an nichtöffentlichen Beratungen des Kreistages entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende auf Antrag der Landrätin/ des Landrates. Das gilt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Kreistages können in jedem Fall teilnehmen.

(4) Auch nichtöffentliche Sitzungen und die nichtöffentliche Behandlung einzelner Gegenstände sind - unter Wahrung des nichtöffentlichen Charakters - so konkret wie möglich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, Personen, die nicht dem Kreistag angehören, auf den Sitzungen anzuhören oder sie an Diskussionen teilnehmen zu lassen. Der Kreistag muss Anhörungen durchführen, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, einer Fraktion oder der Landrätin/ dem Landrat verlangt wird.

§ 8 Vorsitz

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre/ seine Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreistag. Im Falle ihrer/ seiner Verhinderung übernimmt einer ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter

leitet die/ der an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsabgeordnete die Sitzung.

(3) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat die Beratung sachlich und unparteilich zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Wenn die Vorsitzende/ der Vorsitzende zur Sache sprechen möchte, so soll sie/ er den Vorsitz für die Beratung des betreffenden Sachthemas an ihre/ seinen Vertreterin/ Vertreter abgeben. Einzelheiten regeln die §§ 19 und 20 der Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages befangen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 10 Mitwirkungsverbot

(1) Die ehrenamtlich Tätige/ Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihr/ ihm selbst,
2. einem ihrer/ seiner Angehörigen oder
3. einer von ihr/ ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die ehrenamtlich Tätige/ der ehrenamtlich Tätige

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer/ seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie/ er gehört dem genannten Organ als Vertreterin/ Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,

3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreterin/ Vertreter des Kreistages in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/ er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Sie/ Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den vom Kreistag zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten der Kreistag, im Übrigen die Landrätin/ der Landrat fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von der Landrätin/ dem Landrat durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung einer/ eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung entsprechend.

b) Durchführung der Sitzungen

§ 11 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner,
4. Fragestunde der Abgeordneten,
5. Beschlussfassung über die Tagesordnung und dazu vorliegender Anträge,
6. Einwendungen gegen die Niederschrift,
7. Tätigkeitsbericht und Sozialbericht der Landrätin/ des Landrates und Beratung dazu,
8. Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen und Anträge),
9. Schließung der Sitzung.

(2) Jede Fraktion kann eine Beratungspause von fünf Minuten Dauer während der Beratung eines Sachthemas verlangen, wenn das zur Verständigung innerhalb der Fraktion oder zwischen den Fraktionen im persönlichen Gespräch sinnvoll erscheint. Auf diese Weise können aber höchstens zwei Pausen während der Beratung eines Sachthemas verlangt werden. Ohne Beschränkung der

Anzahl und der Zeitdauer können Pausen vom Kreistag beschlossen werden. Von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden können Pausen bis zu fünf Minuten Dauer festgelegt werden.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung und Diskussionen zur Tagesordnung sind nur zu Beginn der Sitzung, vor der Abstimmung über die Tagesordnung möglich.

- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 3. Tagesordnungspunkte mit Einverständnis der Einreicherin/ des Einreichers abzusetzen,
 4. Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 13 Rederecht, Redeordnung und Redezeit

(1) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Den Einreicherinnen/ Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Dafür stehen den Einreicherinnen/ Einreichern maximal fünf Minuten zur Verfügung. Längere Redezeit ist bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu beantragen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin/ der Berichterstatteer das Wort.

(2) Ein Mitglied des Kreistages, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Das Wort kann erteilt werden
- zu einem Bericht der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten/ des Beigeordneten, einer Vertreterin/ eines Vertreters eines Ausschusses,
 - zur Begründung eines Antrages,
 - zur Sache (Diskussionsbeitrag oder Einbringung eines mündlichen Antrages),
 - zur Geschäftsordnung (Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Geschäftsordnung oder eines Beschlusses zur Geschäftsordnung oder Antrag zur Geschäftsordnung),
 - zu einem kurzen Beitrag für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 - zu einer persönlichen Bemerkung,
 - zu Zwischenfragen,
 - zu einer sachlichen Richtigstellung oder Stellungnahme zu einem persönlichen Angriff.

(4) Sachliche Richtigstellungen und Stellungnahmen zu persönlichen Angriffen haben Priorität vor anderen Wortmeldungen. Sie werden außerhalb der festgelegten Redezeit vorgetragen. Dafür stehen in der Regel zwei Minuten zur Verfügung.

(5) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort nur am Ende der Behandlung eines Sachthemas und nach der Beschlussfassung erteilt. Dafür stehen in der Regel zwei Minuten zur Verfügung.

(6) Zwischenfragen sind nur bei Berichten und bei Wortbeiträgen zur Sache erlaubt, und auch nur dann, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer, die/ der gerade das Wort hat, und die Vorsitzende/ der Vorsitzende einverstanden sind. Zwischenfragen müssen kurz sein und eine kurze Antwort erlauben. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann alle Zwischenfragen für einen Abschnitt der Sitzung untersagen.

(7) Die Landrätin/ Der Landrat und im Rahmen ihrer/ seiner Zuständigkeit die Beigeordnete/ der Beigeordnete können immer das Wort verlangen.

(8) Mitarbeitern der Kreisverwaltung kann durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden das Wort erteilt werden, wenn die Landrätin/ der Landrat oder die Beigeordnete/ der Beigeordnete das wünscht.

(9) Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern haben eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Sachthema. Im Übrigen beträgt die Redezeit pro Fraktion und Sachthema maximal acht Minuten. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann auf Antrag eine längere Redezeit festlegen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete haben eine Redezeit von zwei Minuten pro Sachthema. Für Berichte der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten/ des Beigeordneten oder der Vertreterinnen/ Vertreter der Ausschüsse gibt es keine Zeitbegrenzung, es sei denn, der Kreistag beschließt ausdrücklich etwas anderes.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Priorität vor anderen Wortmeldungen außer den in § 13 Abs. 4 genannten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:

1. auf Aufhebung der Sitzung,
2. auf Unterbrechung der Sitzung,
3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an die Landrätin/ den Landrat,
5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Rednerliste,
7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. auf namentliche Abstimmung,
9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.

Vor Abstimmung zu Punkt 3. und 4. muss der Einreicherin/ dem Einreicher Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Mitglied dafür und ein Mitglied dagegen sprechen. Die Redezeit wird auf eine Minute begrenzt. Dann ist abzustimmen, falls kein anderer Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Kreistages in der Sache herbeizuführen (Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zur Sache). Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zu Vorlagen sollen schriftlich so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Kreistagssitzung mindestens vier Werktage liegen. Dabei ist das von der Verwaltung vorgegebene Formblatt zu nutzen. Das gilt nicht, wenn die entsprechende Vorlage nicht fristgemäß verschickt wurde. Das gilt auch dann nicht, wenn später Sachverhalte bekannt werden, die für den Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Alternativantrag von Belang sind. Das Büro des Kreistages informiert unverzüglich die Landrätin/ den Landrat und die Vorsitzende/ den Vorsitzenden über diese Anträge.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während des Sitzungsverlaufes Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen zu stellen. Über den Zusatz- und Än-

derungsantrag wird zuerst abgestimmt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll (Ersatzantrag), ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.

(3) Sollen Anträge an einen Ausschuss überwiesen werden, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Bei Zustimmung zur Ausschussüberweisung werden vorliegende Änderungsanträge dem Ausschuss mitüberwiesen.

(4) Anträge, deren Annahme erhebliche Mehrausgaben oder erheblich verminderte Einnahmen für den Kreis zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

(5) Die beratenden Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben oder Stellungnahmen abgeben. Das dabei von der Verwaltung zu verwendende Formblatt ist von der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kreisausschuss berät über die Empfehlungen/ Stellungnahmen der Ausschüsse. Wenn sich die Einreicherin/ der Einreicher eine Empfehlung/ Stellungnahme zu eigen macht, wird die Vorlage in dieser Form in den Kreistag zur Beschlussfassung gebracht. Andernfalls ist die Empfehlung/ Stellungnahme mit den Voten dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung zu geben.

§ 16 Abstimmung/ Wahl

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/ der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Der am weitest gehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag entschieden. Zustimmung zu einem Änderungsantrag gilt nicht als Zustimmung zum Hauptantrag.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Erheben der Abstimmungskarte, wobei von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden nacheinander die Fragen „Dafür“, „Dagegen“, „Enthaltung“ gestellt werden. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten sind.

(3) Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder des Kreistages erfolgt namentliche Abstimmung. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende es als „mehrheitlich“ für oder gegen einen Antrag benennen und zu Protokoll geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zu Protokoll zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages muss durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.

(5) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen entsprechend ihrem Anteil im Kreistag vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.

(7) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Kreistages

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde der Abgeordneten beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, wobei zunächst jeweils eine Frage je Fraktion bzw. fraktionslosem Mitglied beantwortet wird.

Anfragen müssen kurz gefasst sein und dürfen nur drei konkrete Fragen enthalten. Diese dürfen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Fragen kurz dargestellt werden. Eine mündliche Beantwortung erfolgt nur bei Anwesenheit des Fragestellers.

Eine Fragestunde ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.

(2) Die Anfragen, die während der Fragestunde beantwortet werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass in jedem Fall vier Werktage für die Einholung notwendiger Informationen und die Formulierung der Antwort verbleiben. Die Einreicherin/ der Einreicher oder die einreichende Fraktion kann spätestens 4 Werktage vor der Sitzung die Priorität der zu beantwortenden Anfragen bestimmen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/ der Fragesteller es verlangt.

(3) Ist eine sofortige Beantwortung von Anfragen nicht möglich, weil zeitaufwendige Recherchen erforderlich sind, kann die Fragestellerin/ der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder eine schriftliche Beantwortung (innerhalb von zwei Wochen) verwiesen werden.

(4) Die Fragestellerin/ Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Diese müssen zusammenhängend gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzelne, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende kann Zusatzfragen ablehnen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde gefährdet ist. Eine Aussprache und Abstimmungen zur Beantwortung von Anfragen finden nicht statt.

(5) Die Fragestellungen erscheinen im Protokoll der Kreistagssitzung. Die Fragestellungen sowie Antworten werden digital im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 18 Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

(1) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung bzw. bis zum Beschluss über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.

(2) Die Sitzungen des Kreistages werden in Bild und Ton auf der Internetseite des Landkreises Barnim im Livestream übertragen und wiedergegeben sowie aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf der Internetseite des Landkreises Barnim ausschließlich zur gleichzeitigen Übertragung und Wiedergabe (Streamen) zur Verfügung gestellt, ohne dass ein Download möglich ist. Spätestens bis zum Zusammentritt eines neuen Kreistages zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode werden die Bild- und Tonaufzeichnungen gelöscht.

(3) Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin/ des Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen/Dezernenten.

Die Audioübertragung vom stationären Mikrofon der Einwohnerfragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch die Vorsitzende/ der Vorsitzende von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.

Jede Rednerin/ jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.

(4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Kreistages durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Sie dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzungen nicht stören. Grundsätzlich ist bei jeder Anfrage zu prüfen, ob es sich um eine Journalistin oder um einen Journalisten im Sinne des Pressegesetzes handelt. Die Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises kann bei dieser Prüfung helfen.

(5) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages zulässig.

(6) Der Vorsitzenden/ Dem Vorsitzenden des Kreistages steht das Recht zu, Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen zu untersagen, wenn sie den Ablauf und die Ordnung der Sitzung stören und der Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Die Beendigung der Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/ Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/ seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.

(2) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich ist das Rauchen untersagt.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Rednerinnen/ Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen/ Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende ihr/ ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/ Einem Redner, der/ dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Kreistagssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

3. Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 21 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist durch das Büro des Kreistages eine Tonaufzeichnung und eine Niederschrift in Form eines erweiterten Beschlussprotokolls anzufertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie ist nach Bestätigung des Protokolls auf der nachfolgenden Sitzung des Kreistages zu löschen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens das Folgende enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Name der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, Anwesenheit der Landrätin/ des Landrates und der Beigeordneten/ des Beigeordneten sowie der Dezernentinnen/ Dezernenten,
- Namen der sonstigen an der Sitzung offiziell teilnehmenden Personen,
- Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages und Namen der fehlenden Mitglieder,
- getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt,
- Tagesordnung (Änderung der Tagesordnung, die während der Sitzung beschlossen wurde, ist als solche zu kennzeichnen),
- Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratung einzelner Sachthemen bzw. der ganzen Sitzung,
- Wesentliche Inhalte des Verwaltungsberichtes/ Tätigkeitsberichtes
- Erwähnung von Anfragen an die Landrätin/ den Landrat,
- Erwähnung von Stellungnahmen der Fraktionen und Ausschüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Art der Abstimmung (offen oder namentlich), Art der Wahl (geheim oder offen) und Ergebnisse der Beschlüsse, bei namentlichen Abstimmungen Namen und Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages,
- Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Sitzung oder Teilen der Sitzung ausgeschlossen waren, mit Ausschlussgrund,
- Wörtliche Wiedergabe von Beiträgen einzelner Mitglieder, sofern diese ausdrücklich darauf bestehen,
- Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgingen,
- als Anlage, den Wortlaut der Fragen zur Fragestunde der Abgeordneten,
- sonstige wesentliche Vermerke über die Sitzung.

(3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch die Protokollführerin/ den Protokollführer von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von vier Wochen, spätestens aber mit der Tagesordnung zur nächsten ordentlichen Kreistagssitzung jeder Kreistagsabgeordneten/ jedem Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten Kreistagssitzung bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

(5) Der jeweilige Tätigkeits- und Sozialbericht der Landrätin/ des Landrates, der Wortlaut von Anfragen im Rahmen der Fragestunde der Abgeordneten und die zugehörigen Antworten sind für jedes Mitglied des Kreistages nach Absprache im Büro des Kreistages in schriftlicher Form verfügbar und werden im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht.

III. Ausschussarbeit

§ 22 Kreisausschuss und Jugendhilfeausschuss

(1) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Kreisausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen/ Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann eine zweite Vertreterin/ ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

(2) Die Ausschussvorsitzende/ Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung die Medien unterrichten.

(3) Die Beigeordnete/ Der Beigeordnete kann an den Sitzungen des Kreisausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Die Landrätin/ Der Landrat, die Beigeordnete/ der Beigeordnete und die Dezernentinnen/ die Dezernenten sind berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Die Landrätin/ Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Die Auskunftspflicht kann die Landrätin/ der Landrat auf die Beigeordneten oder die Dezernentinnen/ die Dezernenten übertragen.

(4) Der Kreisausschuss wird von der Ausschussvorsitzenden/ dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Landrätin/ dem Landrat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses sind durch die Landrätin/ den Landrat entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Der Kreisausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände auch dann aufzunehmen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen.

(5) Eine antragstellende Fraktion kann sechs Monate nach Überweisung eines Antrages in den Ausschuss einen Abschlussbericht innerhalb von vier Wochen verlangen.

(6) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein erweitertes Beschlussprotokoll (mit wichtigen Gegenständen der Aussprache und Anwesenheitsnachweis) anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und wird in der Regel mit der Einladung der nächsten ordentlichen Sitzung versendet. Einsprüche gegen ein Protokoll können von den Ausschussmitgliedern bis zur folgenden Sitzung bei der Ausschussvorsitzenden/ dem Ausschussvorsitzenden erhoben werden. Zur Unterstützung der Arbeit (Vorbereitung der Einladung und Tagesordnung, Versand der Unterlagen, Erstellung der Protokolle) werden von der Verwaltung namentlich festzulegende Protokollführerin/ Protokollführer eingesetzt.

(7) Vorlagen der Verwaltung sind entsprechend der Ladungsfrist der Ausschüsse vor dem Sitzungstermin des ersten beratenden Ausschusses den Fraktionen zur Kenntnis und Beratung zu übergeben. Bei Vergaben kann von diesem Verfahren abgewichen werden, wenn zwingende Termingründe dagegen stehen.

(8) Das Verfahren für die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Kreisausschusses richtet sich nach den Regelungen der BbgKVerf. Das Verfahren für die Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Regelungen des AG KJHG Bbg..

(9) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreisausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses findet eine Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner statt.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend.

§ 23 Beratende Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen gilt § 41 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung entsprechend. Die Ausschüsse können zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, die von einem Mitglied des Ausschusses geleitet werden und denen sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner angehören können, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere sachverständige Einwohnerinnen/ Einwohner mit beratender Stimme hinzugezogen und gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.

(2) In allen Ausschüssen können je eine Vertreterin/ ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates sowie des Beirates für Migration und Integration teilnehmen. Den Beiräten sind dazu die jeweiligen Einladungen und öffentliche Vorlagen zu übersenden. Das Recht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen richtet sich nach § 19 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf.

(3) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Es gilt § 43 Abs. 5 der BbgKVerf.

(4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse oder deren wesentlicher Inhalt müssen nicht in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Übrigen findet § 22 Abs. 4 Anwendung.

(5) Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Stärkeverhältnissen der Fraktionen entspricht.

(6) § 22 Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10 gelten entsprechend.

IV. Fraktionen

§ 24 Bildung von Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/ Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss den genauen Namen der Fraktion, die Namen der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Der Name einer Fraktion muss sich von dem Namen einer bereits im Kreistag bestehenden Fraktion deutlich unterscheiden. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers zu enthalten.

(3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden ebenfalls von der Fraktionsvorsitzenden/ dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Wenn Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zur Hauptsatzung oder anderen vom Kreistag zu beschließenden Verordnungen stehen, so ist das Problem im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss zu beraten. Von diesen Gremien sind Vorschläge zur Lösung des Konfliktes zu machen, über die der Kreistag entscheidet.

(2) Ergänzungen zur Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Wenn die Geschäftsordnung in anderen als in den Absätzen 1 - 2 beschriebenen Fällen geändert werden soll, so ist ein Antrag in den Kreistag einzubringen und zu begründen. Der Antrag ist zur Beratung in den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss zu verweisen. In einer späteren Sitzung kann der Antrag mit der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.

(4) Zu Fragen der Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages der Ältestenrat einzuberufen. Der Ältestenrat besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages, ihre/ seine Stellvertretung und den Fraktionsvorsitzenden.

(5) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen gültige Gesetze oder Verordnungen verstoßen wird und die Rechte von Minderheiten nicht eingeschränkt werden.

§ 26 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse sowie den Protokollführern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung, in Form des Amtsblattes, auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit verändert, so ist auch die geänderte Fassung zu übergeben.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.06.2016, Beschluss-Nr. 105-9/16, außer Kraft.

Eberswalde, den 18. März 2020

gez. Othmar Nickel

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.11) i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08],

S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 11. März 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

(1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde und Bernau, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf, Biesenthal und Schwanebeck sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.

(2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.

(2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.

(3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

(1) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist der-/ diejenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist auch der-/ diejenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennntnis abgeben und auf die Gebührenschuld geleistet haben.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:

1.	Einsatz Krankentransportwagen	
a)	Grundgebühr:	231,50 Euro
b)	Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km)	0,45 Euro
2.	Einsatz Rettungstransportwagen	
a)	Grundgebühr:	558,00 Euro
b)	Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km)	0,45 Euro
3.	Einsatz Notarzteinsetzfahrzeug	
a)	Grundgebühr:	208,80 Euro
b)	Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km)	0,45 Euro
4.	Notarzteinsetzpauschale:	225,00 Euro

- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsetzpauschale werden pro Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsetzpauschale anteilig erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 6. März 2019 außer Kraft.

Eberswalde, den 18. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrerinnen/ Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie)

Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrerinnen/ Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie)

1

1.1 Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen sind die Ortskenntnisse gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV in einer Ortskundeprüfung nachzuweisen.

Die Ortskundeprüfung erfolgt durch eine mündliche Prüfung.

1.2 Die Prüfung führt der Landkreis Barnim als Erlaubnisbehörde durch.

1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn die bewerbende Person die beantragte Erlaubnis innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an den Ortskenntnissen begründen.

2

2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die sich bewerbenden Personen ein.

2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

3

3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von der sich bewerbenden Person vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

3.2 Bleibt die sich bewerbende Person einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.3 Jede Täuschungshandlung während der Prüfung führt zum Ausschluss von der weiteren Prüfung. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Falle als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt.

4

4.1 In der Prüfung werden der sich bewerbenden Person drei Fragen zu „Zielfahrten“ gestellt, von denen mindestens zwei innerhalb von 20 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Hierbei ist der kürzeste Weg von einem Abfahrtsort zu einem Fahrziel zu beschreiben, wobei alle zu befahrenden Straßen, Kreuzungen, Brücken und Ortsein-/ Ortsausgänge des Pflichtfahrgebiets in der korrekten Reihenfolge zu nennen sind. Zudem ist die Fahrtrichtung (rechts, links, geradeaus) anzugeben. Abfahrtsort und Fahrziel werden zu Beginn jeder Frage von der Erlaubnisbehörde bekanntgegeben. Dabei sind nur solche Abfahrtsorte und Fahrziele vorzugeben, die im Ortskundekatalog aufgeführt sind.

4.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden, Krankenhäusern und Ausflugzielen.

5

5.1 Nach Ablauf der Prüfungszeit ist die Ortskundeprüfung von den prüfenden Personen auszuwerten. Über die Ortskundeprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist das Ergebnis der Prüfung auf dem Vordruck eindeutig zu vermerken und von den prüfenden Personen zu unterschreiben.

5.2 Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn mindestens zwei Zielfahrten von der sich bewerbenden Person zutreffend beantwortet wurden. Bei weniger als zwei zutreffend beantworteten Zielfahrten ist die Ortskundeprüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

5.3 Das Ergebnis der Ortskundeprüfung wird im Anschluss der Prüfung bekannt gegeben. Bei nicht bestandener Ortskundeprüfung sind der bewerbenden Person die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen.

5.4 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde.

6

6.1 Wird der Nachweis der Ortskenntnisse (Ortskundeprüfung) nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erbracht, wird der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt. Die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt worden sein.

6.2 Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Bei dreimaligem Nichtbestehen der Prüfung wird der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kostenpflichtig nach Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt. Darauf ist die sich bewerbende Person in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

7

Wer vor Inkrafttreten dieser Ortskundeprüfungsrichtlinien einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen im Landkreis Barnim gestellt hat, wird nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ortskundeprüfungsrichtlinien geprüft. Maßgeblich ist der Tag der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde.

8

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 15. März 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2017, S. 18-20) aufgehoben.

Eberswalde, den 18. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim

Der Kreistag des Landkreises Barnim erlässt gemäß § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]) sowie § 3 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97 Nr. 7, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl./19,[Nr. 8], S.3), folgende Satzung:

1 Jugendamt

§ 1 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt des Landkreises Barnim ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Bezeichnung des Jugendamtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: Landkreis Barnim, Jugendamt

§ 3 Gesamtverantwortung und inhaltliche Ausrichtung

(1) Der Landkreis hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gewährleistungspflicht zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(2) Entsprechend der Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII stellt der Landkreis einen angemessenen Anteil der für den Geschäftsbereich Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für den Bereich Jugendförderung zur Verfügung.

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Dem Jugendamt obliegen:

- die ihm nach dem SGB VIII und dem AGKJHG zugewiesenen Aufgaben,
- die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

Hierbei ist die freie Jugendhilfe zu beteiligen und mit ihr zusammenzuarbeiten (§§ 3, 4 SGB VIII).

(2) Das Jugendamt befördert die sozialräumlich-, ressourcen-, ziel- und wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Barnim.

(3) Gemäß Absatz 2 sind grundsätzlich folgende Prinzipien umzusetzen:

- Prävention,
- Hilfe zur Selbsthilfe leisten,
- Förderung von Integration,
- Nutzung von Ressourcen,
- Nachhaltigkeit von Leistungen,
- Kooperation und Vernetzung.

(4) Darüber hinaus obliegt dem Jugendamt die Sportförderung nach Art. 35 der Verfassung des Landes Brandenburg.

(5) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

2 Jugendhilfeausschuss

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Kreistag
- bereit gestellten finanziellen Mittel,
 - erlassenen Satzung und
 - gefasste Beschlüsse.

Er beschließt weiter über:

- die Übertragung der Geschäfte nach § 76 SGB VIII,
 - die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - die Förderrichtlinien des Landkreises zur Jugend- und Sportförderung,
 - die Herstellung des Einvernehmens mit Trägern von Kindertagesstätten über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wirkt mit bzw. unterbreitet Vorschläge bei:
- der Aufstellung des Haushaltes des Jugendamtes,
 - der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - bei anderen jugendhilferlevanten Angelegenheiten grundsätzlicher Art.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören:
- vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und der Sportförderung und
 - vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
- 6 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Personen mit dem Wohnsitz im Landkreis Barnim, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - 4 Personen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Barnim wirken.
- Sie werden für die Dauer der Wahlperiode vom Kreistag gewählt, wobei bei den anerkannten Trägern die Bedeutung ihrer Arbeit im Landkreis Barnim zu berücksichtigen ist. Die anerkannten freien Träger sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl gemeinnütziger Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind, zu benennen.
- Bei den Mitgliedern zu b) muss mindestens je eine Person aus den Vorschlägen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände gewählt werden.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen nach Maßgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, die dem Kreistag angehören, das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (8) Die beratenden Mitglieder sind
- die Landrätin/ der Landrat oder eine von ihr bzw. von ihm bestellte Vertretung,
 - die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,
 - der/ die Beauftragte für die Integration behinderter Menschen- und der/ die Beauftragte für Migration und Integration des Landkreises.

Weiterhin entsendet je ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung:

- die Amtsgerichte aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die Bundesagentur für Arbeit,
 - das Job-Center,
 - das Staatliche Schulamt,
 - das Gesundheitsamt,
 - die Polizeibehörde,
 - die evangelische und die katholische Kirche,
 - die jüdische Kultusgemeinde,
 - die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
 - der Kreissportbund,
 - der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte
 - der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung gemäß § 6a KitaG
- (9) Ein weiteres beratendes Mitglied mit Benennung einer Stellvertretung kann entsenden:
- a) der Beirat für Migration und Integration,
 - b) der Behindertenbeirat,
 - c) die im Landkreis tätigen und durch den JHA bestätigten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die mindestens zwei Jahre tätig sind,
 - d) das Barnimer Netzwerk Kinderschutz,
 - e) der „Tagesmütter für Barnim e. V.“.

Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden.

§ 7 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich aus 7 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen. Davon sind 4 stimmberechtigte und 3 beratende Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses ist ein stimmberechtigtes Mitglied und wird durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt.

(2) Bei Bedarf können weitere - auch zeitweilige - Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.

(3) Unterausschüsse im Sinne von § 7 Abs. 2 AGKJHG bestehen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, wobei die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der beratenden Mitglieder überwiegen muss. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende Mitglied. Unterausschüsse können für einzelne Themen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Unterausschüsse haben eine beratende Funktion. Sie können dem Jugendhilfeausschuss Empfehlungen geben.

(5) Die Aufgaben für die Unterausschüsse ergeben sich aus den beschlossenen Zielen und der Rahmensezung durch den Jugendhilfeausschuss.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit muss ein begründeter Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss ergehen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der/ die Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

(3) Die Sitzungen der Unterausschüsse finden nach Bedarf statt.

(4) Für Ladungsfrist und Tagesordnung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages Barnim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der geltenden Fassung.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Jugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe BbgKVerf in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Verfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit

(1) In dringenden Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat im Einvernehmen mit dem Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das den Vorsitz führt, anstelle des Jugendhilfeausschusses zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Träger der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist auf seiner nächsten Sitzung davon zu unterrichten. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 12 Beanstandungen

Die Landrätin bzw. der Landrat hat Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zu beanstanden, wenn sie/ er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Sitzungsniederschrift erfolgen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Der Kreistag hat in seiner nächsten Sitzung über den Vorgang zu entscheiden. Soweit der Kreistag den Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben. Für die Sitzung des Kreistages hat die Landrätin bzw. der Landrat die Beanstandungsgründe schriftlich anzugeben.

3 Verwaltung des Jugendamtes

§ 13 Organisation und Aufgaben

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrates von der dafür bestellten Leiterin bzw. dem dafür bestellten Leiter des Jugendamtes (Jugendamtsleiterin bzw. Jugendamtsleiter) geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. In den Fällen ist die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist gemäß § 2 AGKJHG für die Umsetzung des Wächteramtes zuständig. Danach hat das Jugendamt Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind, wenn das Jugendamt von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet erscheinen lassen.

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kindertages- und Vollzeitpflege zuständig für:

- a) die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu fünf Betreuungsplätzen und auf Antrag der Tagespflegepersonen, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten wollen (§ 43 SGB VIII),
- b) für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege (gemäß § 19 AGKJHG in Verbindung mit § 44 SGB VIII).

Erlangt die Verwaltung des Jugendamtes bei der Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe Kenntnis von Umständen, die zu einer Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis führen können, so ist sie zum unverzüglichen Handeln in Verbindung mit § 20 AGKJHG verpflichtet.

(6) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

(7) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Kinder und Jugendlichen im Gebiet des Landkreises Barnim. Der Jugendhilfeausschuss kann von der Verwaltung des Jugendamtes Auskünfte verlangen.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten/ Satzungsaufhebung

Die 2. Änderung zur Satzung für das Jugendamt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes vom 8. Oktober 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 10/2009 vom 20. Oktober 2009, Seite 17), geändert durch die 1. Änderung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim vom 26. September 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 16/2013 vom 16. Oktober 2013, Seite 7) außer Kraft.

Eberswalde, den 18. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim

Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim

Inhalt

- 1 LEISTUNGEN GEM. §§ 27 ABS. 2, 33, 39, 40 ACHTES BUCH SOZIAL-GESETZBUCH (SGB VIII)
 - 1.1 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege
 - 1.2 Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen
 - 1.3 Barbeträge zur persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen (Taschengeld)
 - 1.4 Erhöhtes Erziehungsgeld
 - 1.5 Erhöhtes Unterhaltsgeld
 - 1.6 Verwandtenpflege
 - 1.7 Kurzzeitpflege
 - 1.8 Bereitschaftspflege
 - 1.9 Unterbringung von Minderjährigen Müttern mit Kindern
 - 1.10 Versicherungsleistungen für Pflegepersonen
 - 1.11 Krankheitsbedingter Ausfall einer Pflegeperson
 - 1.12 Versicherungsleistungen für Pflegekinder
- 2 ERSTAUSSTATTUNG, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND VERBRAUCHSGÜTER

- 3 SONSTIGE ZUWENDUNGEN
 - 3.1 Zuwendung OHNE Antragsstellung
 - 3.2 Zuwendung MIT Antragstellung
 - 4 KRANKENHILFT GEMÄß § 40 SGB VIII
 - 5 VERSELBSTÄNDIGUNG
 - 5.1 Einmalige Leistungen
 - 5.1.1 Übernahme der Kautionsforderungen
 - 5.1.2 Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat
 - 5.1.3 Beihilfe zu den Kosten einer notwendigen Renovierung
 - 5.1.4 Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung
 - 5.2 Laufende Leistungen
 - 5.2.1 Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5.2.2 Übernahme einer Heizungsbeihilfe
 - 6 ZAHLUNGSHINWEISE
 - 7 INKRAFTTRETEN
- 1 LEISTUNGEN GEM. §§ 27 ABS. 2, 33, 39, 40 ACHTES BUCH SOZIAL-GESETZBUCH (SGB VIII)

Die Pflegegeldrichtlinie dient dem örtlich zuständigen Jugendamt, den notwendigen Unterhalt eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (nachfolgend Pflegekind genannt) nach § 39 SGB VIII bei Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII sicherzustellen und die Kosten der Erziehung zu tragen. Der § 39 SGB VIII berührt nicht die Verpflichtung vorrangiger Leistungsträger.

Der Unterhalt des Pflegekindes wird durch Pauschalbeiträge gedeckt. Er umfasst den gesamten monatlich wiederkehrenden Bedarf, z. B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (z. B. Schulmaterial, Freizeitgestaltung, Taschengeld, altersgerechtes Spielmaterial, Hygieneartikel).

Die pauschalierten Kosten der Pflege und Erziehung umfassen den zeitlichen Aufwand der Pflegeperson für eine altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung des Pflegekindes mit dem Ziel, eine Entwicklung zu einer eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang die Beziehungen zur Umwelt, die Teilnahme am kulturellen und sportlichen Leben und auch der besondere, bei Kindern und Jugendlichen durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingte, Bedarf (z. B. Freizeitbetätigung, Schulbedarf). Zum Bedarf des Pflegekindes gehört ebenfalls ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Erziehungsleistung der Pflegeeltern wird durch das Erziehungsgeld, welches sich nach der Intensität des Betreuungsbedarfs richtet, gezahlt.

Sind die Voraussetzungen für eine Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf geprüft und erfüllt, kann in begründeten Fällen ein erhöhtes Erziehungsgeld und/ oder erhöhtes Unterhaltsgeld gezahlt werden. Die Zahlungen sind einzustellen, sobald die Voraussetzungen für den erweiterten Förderbedarf nicht mehr bestehen.

1.1 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Pflegegeldes setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand und aus den Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

Je nach Alter des Kindes wird monatlich der Betrag auf Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. gezahlt.

Die Pflegepersonen sind bei einem Dauerpflegeverhältnis berechtigt, das monatliche Kindergeld zu beziehen. Die Antragstellung erfolgt durch die Pflegepersonen bei der zuständigen Familienkasse.

Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII wird das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommenssteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt.

Das heißt: Ist das Pflegekind das älteste oder einzige Kind in der Pflegefamilie, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes in Höhe von der Hälfte des gültigen Kindergeldbetrages gemindert. Sofern das Pflegekind das 2. oder nachfolgende Kind ist, wird der Unterhaltsbetrag des Pflegegeldes um ein Viertel des Kindergeldbetrages gemindert.

Änderungen in den finanziellen Verhältnissen des Pflegekindes (z. B. Bezug von Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Ausbildungsgeld, Rente) sind dem Jugendamt mit den jeweiligen Nachweisen unverzüglich mitzuteilen. Nach § 93 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.

1.2 Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen

Für Tage, die das Kind in der Herkunftsfamilie verbringt, ist ein Verpflegungsgeld in Höhe von 1/60 des Unterhaltsgeldes, inklusive eines eventuell erhöhten Unterhaltsgeldes, von der Pflegeperson an die Herkunftsfamilie zu entrichten. Das Erziehungsgeld ist nicht zu kürzen.

1.3 Barbeträge zur Persönlichen Verfügung des Kindes/ Jugendlichen (Taschengeld)

Da das SGB VIII keine Beträge für die Höhe des Taschengeldes für Pflegekinder vorgibt, wird empfohlen, sich an die Beträge anzulehnen, die für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung im Landkreis Barnim üblich sind.

1.4 Erhöhtes Erziehungsgeld

Verursacht ein Pflegekind einen erhöhten Betreuungsaufwand besteht die Möglichkeit, ein erhöhtes Erziehungsgeld zu zahlen. Dies ist im Hilfeplanverfahren festzustellen. Das erhöhte Erziehungsgeld ist zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für die Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf erfüllt sind, sowie für geistig, körperlich und/oder seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder für Kinder und Jugendliche, die von einer Behinderung bedroht sind.

Ein erhöhter Förderbedarf kann vorliegen, wenn ein Kind beispielsweise Verhaltens- und/ oder emotionale Störungen, psychosomatische Störungen und globale Entwicklungsstörungen aufweist. Dies ist auf der Grundlage des Ermittlungsbogens zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfes zu eruieren. Zudem ist die Zuordnung zum § 35a SGB VIII darzulegen. Diese ist durch das Prüfverfahren des Jugendamtes des Landkreises Barnim nach den Vorgaben des § 35a SGB VIII festzustellen und im Hilfeplangespräch sowie mit Hilfe des Instrumentes zum § 35a SGB VIII zu dokumentieren. Die Voraussetzung für die Gewährung des § 35a SGB VIII ist das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose nach dem ICD 10 sowie eine Teilhabebeeinträchtigung.

Das Vorliegen einer Zuordnung zum § 35a SGB VIII aufgrund einer Teilleistungsstörung allein, ist noch keine Voraussetzung für einen erweiterten Förderbedarf, da hier andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Betracht zu ziehen sind.

Antragsberechtigt sind gemäß § 1688 BGB die Pflegeeltern.

Die Zugehörigkeit von körperlich und/ oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen zum § 53 SGB XII wird über ein Gutachten des Gesundheitsamtes festgestellt. Die entsprechenden Verfahren sind anzuwenden.

Im Hilfeplan erfolgt die Festlegung von Inhalt, Umfang und Dauer der notwendigen Leistungen sowie die Festlegung der Intervalle der Überprüfung des erweiterten Förderbedarfes, wobei die Intervalle den Entwicklungserwartungen des Einzelfalles anzupassen sind. Die Pflegeeltern haben darzulegen, welche Leistungen sie erbringen, um den erhöhten Förderbedarf abzudecken.

Vorrangig vor dieser Leistung sind andere Maßnahmen der Jugendhilfe auf ihre Eignung und Notwendigkeit zu überprüfen. Zu prüfen ist im Rahmen der Bewilligung des erhöhten Erziehungsgeldes das Vorliegen einer Pflegestufe. Das erhöhte Erziehungsgeld wird nur gezahlt, wenn der/ die zuständige Sozialarbeiter/ -in über die Notwendigkeit entschieden hat.

Das erhöhte Erziehungsgeld beträgt für alle Altersstufen 200,00 € monatlich.

Das erhöhte Erziehungsgeld kann einmalig oder zeitlich befristet gewährt werden.

1.5 Erhöhtes Unterhaltsgeld

Der Bedarf eines erhöhten Unterhaltsgeldes ist ebenfalls im Hilfeplanverfahren festzustellen. Dieser kann vorliegen, wenn der monatlich wiederkehrende Bedarf durch den Pauschalbetrag nicht ausreichend abgedeckt ist.

Andere Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse) sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig vor der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. So ist die Pflegeversicherung vorrangig für einen möglichen pflegerischen Mehrbedarf des Pflegekindes zuständig und bei körperlich, geistig oder mehrfach behinderten Pflegekindern entsprechend § 54 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Eingliederungshilfe. Die Ablehnungen anderer Kostenträger sind beizubringen.

Ein erhöhtes Unterhaltsgeld kann gezahlt werden,

- wenn aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Hyperaktivität, motorische Unruhe, Aggressionsausbrüche etc.) ein überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung, Bettwäsche, Matratzen, Geschirr, Spiel- und Schulsachen und sonstigen Gegenständen besteht.
- wenn das Pflegekind nach Vollendung des 5. Lebensjahres noch Windeln, Pflege- und Hygieneartikel benötigt, weil es tags und/ oder nachts noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt/ einkotet.
- wenn aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung ein besonderer Ernährungsbedarf des Pflegekindes oder Bedarf an Heil- bzw. Therapiemitteln besteht.
- wenn über die Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus, überdurchschnittlich häufige, weit entfernt liegende Arztbesuche oder mehr als eine ärztlich anerkannte Therapiemaßnahme gleichzeitig notwendig sind.
- zur Überbrückung traumatischer Lebenssituationen der Pflegeeltern (z. B. Tod des Partners) ist im Einzelfall durch den/ die Sozialarbeiter/-in zu prüfen.

Das erhöhte Unterhaltsgeld beträgt für alle Altersstufen 100,00 € monatlich.

Der erhöhte Unterhaltsbetrag kann einmalig oder zeitlich befristet gewährt werden.

1.6 Verwandtenpflege

Sind die Pflegepersonen gegenüber dem Pflegekind unterhaltspflichtig, ist der Unterhaltsanteil des Pflegegeldes angemessen zu kürzen. Zur Berechnung des Unterhaltsanteils hat die Pflegeperson ihr Einkommen nachzuweisen. Berechnungsgrundlage bilden die Unterhaltsrichtlinien der jeweiligen Oberlandesgerichte.

Der Erziehungsgeldanteil des Pflegegeldes wird ohne Abzug an die Pflegeperson gezahlt.

1.7 Kurzzeitpflege

Die Pflegeart Kurzzeitpflege dauert regelhaft bis zu 6 Monate an. Im begründeten Einzelfall kann die Dauer auf max. 12 Monate verlängert werden.

Ergänzend zum regulären Pflegegeld wird entsprechend der in Vollzeitpflege betreuten Pflegekinder monatlich zusätzlich zu den Unterhaltskosten ein Ausgleichsbetrag in Anlehnung an ein Dauerpflegeverhältnis ausgezahlt. Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe von 1/2 bzw. 3/4 des Kindergeldes festgesetzt.

Zur Ermittlung des Betrages wird auf Punkt 1.1. dieser Richtlinie bzw. § 39 Abs. 6 SGB VIII verwiesen.

1.8 Bereitschaftspflege

Bei der Pflegeart Bereitschaftspflege wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Pflegestelle zur sozialen Absicherung monatlich ein Freihaltegeld in Höhe von 250,00 Euro gewährt.

Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.9 Unterbringung von Minderjährigen Müttern mit Kindern

Die gemeinsame Unterbringung von minderjährigen Müttern mit ihren Kindern ist im Rahmen der vorliegenden Pflegegeldrichtlinie möglich. Bei Belegung der Pflegestelle erfolgt die Pflegegeldzahlung entsprechend den Punkten dieser Richtlinie.

1.10 Versicherungsleistungen für Pflegepersonen

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zu übernehmen.

1) Alterssicherung

Pflegepersonen können gegenüber dem Jugendamt schriftlich ergänzende Aufwendungen für die Alterssicherung geltend machen. Dazu ist der Versicherungsvertrag in Kopie einzureichen. Das Jugendamt zahlt eine monatliche Pauschale in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

2) Unfallversicherung

Das Jugendamt schließt für alle Pflegepersonen eine Gruppenversicherung zur Unfallversicherung ab.

1.11 Krankheitsbedingter Ausfall einer Pflegeperson

Bei Ausfall einer Pflegeperson und der damit nicht mehr abgesicherten Betreuung und Versorgung des Pflegekindes kann beim Jugendamt eine befristete Hilfe bzw. Unterstützung beantragt werden. Hierbei sind Leistungen anderer Träger, wie Krankenkasse, Pflegekasse vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte während der Abwesenheit einer Pflegeperson das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in einer anderen Pflegefamilie untergebracht werden, erhält diese Pflegefamilie ein Kostgeld in Anlehnung an den Punkt 2.1. Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen.

1.12 Versicherungsleistungen für Pflegekinder

Mit Beginn der Vollzeitpflege ist durch die Pflegeperson(en) für eine Haftpflichtversicherung des Kindes, die Schäden Dritten gegenüber absichert, zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 4 Wochen beim Jugendamt einzureichen.

Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen, die

- das Pflegekind gegenüber seinen Pflegepersonen hat,
- die Pflegepersonen gegen das Pflegekind haben,

hat das Jugendamt Barnim eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, wenn es sich bei der/ den Pflegeperson/en um Großeltern, Verwandte oder Schwägerte bis zum dritten Grad handelt.

Das Pflegekind ist ab der Aufnahme über eine Gruppenunfallversicherung durch das Jugendamt abgesichert.

2 ERSTAUSSTATTUNG, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND VERBRAUCHSGÜTER

Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter in Höhe von bis zu 1.200,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in dem gewährten Betrag bereits enthalten.

Zur Erstaussstattung eines Pflegeplatzes gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstaussstattung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Die Zuweisung von Gebrauchtmöbeln ist zulässig.

Die Erstaussstattung eines Pflegeplatzes erfolgt bei Bedarf einmalig. Im besonderen Bedarfsfall

sind Ersatzausstattungen zulässig. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Jugendamtes Barnim. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt Barnim abzuschließende Mobiliarvertrag.

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist die Erst- bzw. Ersatzausstattung an das Jugendamt Barnim zurückzugeben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung einer Linearabschreibung von 20% pro Jahr erworben werden.

Zur Erstaussstattung/ Einrichtungsgegenstände/ Verbrauchsgüter können unter anderem gehören:
In der Altersstufe 0 - 5 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelauflage, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe
- Verbrauchsgüter:
Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial

In der Altersstufe 6 - 18 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände:
Bett/ Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz
- Verbrauchsgüter:
Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial

3 SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Sonstige Zuwendungen an den Leistungsberechtigten im Sinne dieser Richtlinie sind einzelfallbezogene Leistungen zum Lebensunterhalt bei Gewährung einer Hilfe nach §§ 33 oder 41 SGB VIII, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind.

3.1 Zuwendungen OHNE Antragsstellung

Für folgende Zuwendungen wird ohne Antrag eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt und in Verbindung mit dem Pflegegeld ausgezahlt:

<u>ZUWENDUNG</u>	<u>JÄHRLICHE KOSTEN/€</u>
GEBURTSTAGSGELD	30,00
WEIHNACHTSGELD	30,00
URLAUBSBEIHILFE	250,00
GESAMT	310 : 12 Monate = ~ 26,00 € monatlich

3.2 Zuwendungen MIT Antragsstellung

Sonstige Zuwendungen können auf Antragstellung für folgende Leistungen gewährt werden:

1. Erstaussattung mit Bekleidung einmalig bis zu 250 €
Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen bei notwendigem Bedarf von der betreuenden Pflegefamilie zu stellen. Der konkrete Bedarf ist zu beschreiben. Im Bedarfsfall wird eine Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes eingeholt.

2. Einschulung einmalig bis zu 200 €
(Schulmappe, Schultüte mit Inhalt, Kleidung)

3. Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe
(Vorbereitung, Feierstunde, Geschenk und angemessene
Kleidung); besondere Feierlichkeiten, wie Schulabschlussfeiern u. Ä. einmalig bis zu 200 €

4. Erstausrüstung für Berufsbekleidung/-material

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

5. Schulfahrten (Klassenfahrten, Exkursionen)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zur Höchstgrenze entsprechend der Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes übernommen. Bei der Antragstellung ist der Anteil für Verpflegungskosten herauszurechnen, weil die Finanzierung bereits über das Pflegegeld erfolgt.

6. Familienheimfahrten

6.1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen, als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Volljährigenhilfe dar.

6.2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt mit Festlegung im Hilfeplan erfolgen.

6.3. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

6.4. Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/ Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Pflegefamilie ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6.5. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer.

Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

7. Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist. Eine entsprechende Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb ist vorzulegen.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Sozialraumbezogene Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

8. Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten nach Vorlage des Gebührenbescheides in tatsächlicher Höhe, ohne Essengeld (häusliche Ersparnis)

9. Freizeitbetätigung (Mitgliedsbeiträge u. Ä.)

Die Höchstgrenze der Zuwendung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Für Erstausrüstung (z. B. Bekleidung) im Rahmen der Freizeitbetätigung können einmalig bis zu 60 € gewährt werden.

10. Kosten für Passbilder, Ausweis, Reisepass, in tatsächlicher Höhe, i. d. R. einmal jährlich

11. Schulgeld bei Vorliegen zwingender pädagogischer Gründe

Der Sozialraumbezogene Dienst des Jugendamtes hat zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

12. Tod eines Elternteils bis zu 50 € (Grabgebäude, Gestecke)

13. Nachhilfe zur Erreichung des Klassenziels

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann um ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen erkennbar sein. Maßgeblich ist die Einschätzung des Schulpersonals und des/ der zuständigen Sozialarbeiters/-in im Jugendamt.

Die Höchstgrenze der Zuwendung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

14. Fahrrad einmalig bis zu 200 €

15. Mehrbedarf Schwangerschaft einmalig bis zu 500 €

davon:

Babyausstattung (bis zu 200 €)

Schwangerenbekleidung (bis zu 140 €)

Kinderwagen (bis zu 160 €)

Zuwendungen mit Antragstellung sind vor der entstehenden Aufwendung rechtzeitig zu beantragen. Ein Nachweis (z. B. Rechnungen, Belege, Quittungen, Verträge) ist beim Jugendamt nachzureichen.

4 KRANKENHILFE GEMÄß § 40 SGB VIII

Sofern für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz über eine Familienversicherung, Pflichtmitgliedschaft oder freiwilligen Versicherung besteht, ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung werden vom Jugendamt in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags der Krankenkasse übernommen.

Eigenbeiträge bei Heil- und Hilfsmittel aufgrund von ärztlichen Anordnungen werden in Höhe der Mindestaufwendung übernommen. Für den Umfang der Hilfe gelten entsprechend die §§ 47 - 52 SGB XII.

Bei Überschreitung der Mindestanteile des Eigenbeitrages des Leistungsberechtigten und bei Behandlungen, bei denen die Krankenkasse die Kostenübernahme zurückweist, ist vor Beginn der Leistung/ Maßnahme die Kostenübernahme bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen.

Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Originalquittungsbelege.

Die Kosten für Brillen werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

1. Für Brillen werden Kosten bis zu 60,00 € pro Anschaffung übernommen.
2. Eine vorherige Antragstellung mit Vorlage eines Kostenvoranschlages eines Augenoptikers ist erforderlich.
3. Die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe hat durch den Augenarzt zu erfolgen.
4. Kosten für Ersatzbeschaffungen von Brillen werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien übernommen.

Der Versichertenanteil für eine kieferorthopädische Behandlung wird in tatsächlicher Höhe übernommen. Vor dem Behandlungsbeginn muss der durch die Krankenkasse bestätigte Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Übernommen wird nur der Eigenanteil. Die Pflegefamilien haben darauf zu achten, dass die Behandlung erfolgreich abgeschlossen wird.

5 VERSELBSTÄNDIGUNG

5.1 Einmalige Leistungen

Bei Hilfestellung nach § 41 i. V. m. § 39 SGB VIII nach Beendigung einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII kann auf Antrag bei Entlassung in eigenen Wohnraum eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Zu den erstattungsfähigen Leistungen gehören:

- Übernahme von Kautionsforderungen,
- Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat,
- Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige Renovierung,
- Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

Gesonderte Hilfen sind bei Bedarf möglich.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist.

Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und sollte die Anforderungen der angemessenen Kosten der Unterkunft erfüllen.

5.1.1 Übernahme der Kautionsforderungen

Die Kosten für eine unumgängliche Kautionsforderung werden in Höhe von bis zu drei Monatsmieten übernommen. Nach § 550 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehören Nebenkosten (z. B. Heizung, Energie), die gesondert abgerechnet werden, nicht zu der Kautionssumme. Die Kautionsforderung wird als Darlehen gewährt. Die Art der Rückzahlung des Darlehens ist zu vereinbaren.

Ist von vornherein abzusehen, dass der Leistungsberechtigte ein Darlehen nicht zurückzahlen kann, ist eine Vereinbarung mit dem Vermieter abzuschließen. Darin soll festgeschrieben sein, dass nach § 550 b BGB die anfallenden Zinsen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gutgeschrieben werden und im Fall der Kautionsrückzahlungspflicht Zahlungsempfänger der Mietkaution ebenfalls der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist.

5.1.2 Miete, einschließlich Nebenkosten für einen Monat

Die Miete, einschließlich der Nebenkosten wird nur für den ersten Monat, in dem das Mietverhältnis beginnt und bis zum Ende dieses Monats, übernommen, sofern sich der Leistungsberechtigte noch in der stationären Einrichtung befindet.

5.1.3 Beihilfe zu den Kosten einer Notwendigen Renovierung

Über die Art und den Umfang der notwendigen Renovierung entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe. Eine einmalige Beihilfe kann auf Antrag bis zu 155 € gewährt werden.

5.1.4 Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung

Für die Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung (einschließlich Transport) kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.400 € gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Einzelfall und ist anteilig zu kürzen, wenn der Leistungsberechtigte bereits Mobiliar und Hausrat besitzt, weitere Personen den Wohnraum bewohnen oder die eigenen Ersparnisse und/ oder die monatlichen Einkünfte des Leistungsberechtigten vorrangig einzusetzen sind.

Der Freibetrag der eigenen Ersparnisse wird auf 1.500 € festgesetzt.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist.

Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, sowie den ortsüblichen Mieten.

5.2 Laufende Leistungen

Als laufende Leistungen können gewährt werden:

- Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes,
- Übernahme Heizungsbeihilfe,
- ggf. Krankenhilfe bei Hilfen nach § 35 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

5.2.1 Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zur Sicherung der laufenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII kann bei gleichzeitiger Gewährung von ambulanter Hilfe zur Erziehung auf Antrag Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt werden. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ermittelt sich aus der Bedarfsermittlung nach dem SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrag zwischen dem Rechtsanspruch an anrechenbaren und tatsächlichen Einkünften wird dabei als zinsloses Darlehen und ist unverzüglich nach Zahlungseingang beim Leistungsberechtigten als Rückzahlung fällig.

5.2.2 Übernahme einer Heizungsbeihilfe

Die Beihilfegewährung unterliegt der Bedingung, dass die Heizkosten nicht Bestandteil der Mietnebenkosten sind. Die Beihilfe kann für die Heizperiode Oktober bis April gewährt werden. Anteilige Bewilligungen sind mit 1/7 je Monat zu berücksichtigen. Die Höhe der Beihilfe ermittelt sich aus der Wohnfläche und aus der Heizungsart entsprechend den Richtwerten nach dem SGB II.

Gesonderte Beihilfen sind bei Bedarf möglich.

6 ZAHLUNGSWEISE

Das Pflegegeld ist im Voraus für den laufenden Monat zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kalendermonats, so sind die materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld anteilig auf Basis von pauschal 30 Tage/ Monat zu zahlen.

Bei unvorhergesehenem Abbruch des Pflegeverhältnisses wird das Pflegegeld für den laufenden Monat nicht zurück gefordert. Diese Regelung gilt nicht für die geplante Beendigung von Pflegeverhältnissen.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderung eintritt.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 138-9/10 vom 27. April 2010 aufgehoben.

Eberswalde, den 18. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Beträge	Nachweise erbringen
Erstausstattung Bekleidung	180,00	-	X
Einschulung	200,00	-	X
Jugendweihe	200,00	-	X
Erstausstattung für Berufsbekleidung/ -material	-	X	X
Schulfahrten	-	X	X
Familienheimfahrten	-	X	X
Gebühr Kindertagesstätte	-	X	X
Passbilder und Ausweise	-	X	X
Schulgeld	-	X	X
Mehrbedarf Schwangerschaft	500,00	-	X
Tod Elternteil	50,00	-	X
Nachhilfe	70,00	-	X
Fahrrad	100,00	-	X
Erstausstattung Wohnung	1.400,00	-	X
Beihilfe Renovierung	155,00	-	X

Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim

Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Grundlage der Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim ist der Beschluss des Kreistages vom 4. Dezember 2019, Beschluss-Nr. 39-4/19.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

2 Zuwendungsempfänger/-innen

Täglich engagieren sich Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Barnim in der Zivilgesellschaft. Diese ehrenamtlichen Institutionen, Vereine und Stiftungen sind besonders wichtig für das gesellschaftliche Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt, sie stärken das kulturelle Engagement und gesundheitsförderndes Verhalten insbesondere unter Jugendlichen, sie fördern die Pflege des kulturellen Erbes und setzen sich für die Bewahrung von Umwelt und Natur ein.

Sie sind Teil einer lebendigen Demokratie. Um dieses soziale Engagement in verschiedenen Bereichen weiterhin am Leben zu erhalten, ist es notwendig, diese Institutionen zu stärken und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie sollen unterstützt werden, ihre Ziele und Interessen zu verfolgen, um weiterhin einen regionalen Mehrwert zu erbringen und das ehrenamtliche Engagement zu stärken.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Landkreis Barnim fördert gemeinnützige Vereine, Bürgerstiftungen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz im Landkreis Barnim.

3.2 Diese Institutionen müssen im Rahmen der Projekte folgende Ziele verfolgen:

- uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe,
- Demokratieförderung,
- zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit,
- Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf Bbg) (u. a. harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, gesundheitliche und soziale Betreuung, Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen, kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern sowie Umweltschutz und Umweltbildung).

3.3 Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn keines der oben genannten Ziele verfolgt wird oder folgende Ausschlussgründe vorliegen:

- Die jeweiligen Institutionen können für ihre Vorhaben auf bestehende Förderprogramme zugreifen (z. B. Sport- und Kulturförderung).
- Die Vorhaben können mittels Eigen- oder Drittmittel umgesetzt werden.

3.4 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zuwendungsfähig sind im nicht-investiven Bereich: Zertifizierungsmaßnahmen, Personal- und Schulungskosten, Konzepterarbeitungen, Beteiligungs- und Projektsteuerungsprozesse, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritte. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

3.5 Im investiven Bereich werden Anträge prioritär berücksichtigt, die den Substanzerhalt bzw. Ausbau vorhandener Einrichtungen sowie die qualitative Verbesserung der räumlichen Ausstattung sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Angebotsvielfalt zum Ziel haben.

3.6 Der Nachweis der verwendeten Mittel ist bis zum 31. März des Folgejahres als einfacher Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und kurzer Sachbericht) zu erbringen.

3.7 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so wird nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Haushaltsjahre 2020/2021 stehen jeweils zur Förderung der unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Institutionen Mittel von 370.000 € zur Verfügung. Gemäß Begründung des Beschlusses des Kreistages vom 4. Dezember 2019, Beschluss-Nr. 39-4/19, werden diese Mittel wie folgt aufgeteilt:

Zuwendungsempfänger im Landkreis Barnim: 300.000 €

davon 185.000 € für den investiven Bereich

Im investiven Bereich beträgt der Förderhöchstbetrag 20.000 € je Projekt. Die Förderung ist mittels Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der Projektkosten möglich.

davon 115.000 € für den nicht-investiven Bereich

Im nicht-investiven Bereich beträgt der Förderhöchstbetrag in der Regel 20.000 € je Projekt. Die Förderung ist mittels Vollfinanzierung bis zu 100 % der Projektkosten möglich.

Freiwilligenagenturen im Landkreis Barnim:

50.000 € für Personal- und Sachkosten im nicht-investiven Bereich

- Agentur Ehrenamt für den Landkreis Barnim in Bernau (Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)
- Agentur Ehrenamt der Gemeinde Ahrensfelde (Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)
- Freiwilligenagentur Eberswalde (Bürgerstiftung Barnim Uckermark)
- Ehrenamtsagentur Wandlitz e. V.

Die Ausreichung der Zuwendungen erfolgt mittels einer gesonderten Vereinbarung. Jede Freiwilligenagentur erhält eine Zuwendung von 12.500 €.

Kreisverkehrswacht Barnim:

20.000 € für Personal- und Sachkosten im nicht-investiven Bereich

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt mittels einer gesonderten Vereinbarung.

5 Verfahren

5.1 Zur Antragstellung ist das beiliegende Antragsformular zu verwenden, Anlage 1. Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

Das Antragsformular ist abzufordern beim:

Landkreis Barnim

Dezernat II, Finanzverwaltung/ Controlling

Am Markt 1 in 16225 Eberswalde

Der Antrag für das **Jahr 2020** muss spätestens am **30. April 2020** und für das **Jahr 2021** bis spätestens **31. Dezember 2020** beim

Dezernat II, Finanzverwaltung/ Controlling

Landkreis Barnim

Am Markt 1 in 16225 Eberswalde

eingegangen sein. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Barnim. Der Bewilligungszeitraum (Mittelabruf) wird bis zum **30. November des jeweiligen Jahres** festgelegt.

5.2 Die Anträge werden vom Dezernat II, Bereich Finanzverwaltung Controlling, auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

Die Anträge werden vom

Dezernat II, Finanzverwaltung/ Controlling

Landkreis Barnim

Am Markt 1 in 16225 Eberswalde

zur Entscheidung vorbereitet.

Liegen mehr förderfähige Anträge vor als bewilligt werden können, ist die sozialpolitische Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen. Die Anträge werden durch die Kreisverwaltung Barnim unter Berücksichtigung folgender Rangkriterien bewilligt:

1. uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe,
2. Demokratieförderung,
3. zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit,
4. Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 KVerf Bbg,
 - 4.1 Umweltschutz und Umweltbildung,
 - 4.2 gesundheitliche und soziale Betreuung,
 - 4.3 kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern,
 - 4.4 harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung,
 - 4.5 Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen.

In der Rangfolge werden zunächst Antragsteller/-innen berücksichtigt, die vom Landkreis Barnim noch keine Zuwendungen im Rahmen freiwilliger Leistungen erhalten. Entsprechend der Entscheidung erstellt das Dezernat II, Finanzverwaltung/ Controlling, einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

5.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn:

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Die finanzielle Zuwendung wird zurückgefordert, sofern sich die Angaben des Förderantrages/ Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet werden.

6 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Eine Evaluierung dieser Richtlinie für den abgelaufenen Leistungszeitraum erfolgt unter Mitwirkung der Kreisverwaltung durch den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales bis zum 30. Juni 2021.

Eberswalde, den 18. März 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

7 Antrag

Anlage 1

ANTRAG AUF FÖRDERUNG AUS MITTELN DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON EHRENAMT UND ZIVILGESELLSCHAFT IM LANDKREIS BARNIM

Angaben zum/zur Antragsteller/-in

Bezeichnung der Institution

Anschrift der Institution: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in Name Telefon-/Faxnummer

Ansprechpartner/-in Telefon-/Faxnummer

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Cod. Zahlungsgrund

Projektbeschreibung

(ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

Kosten- und Finanzierungsplan für nicht-investive Förderung

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben	Betrag in €
Eigenmittel		Personal- und Schulungskosten	
Drittmittel (Spenden)		Zertifizierungsmaßnahmen	
Zuwendung Landkreis Barnim		Konzepterarbeitungen	
		Beteiligungs- und Projektsteuerungsprozesse	
		Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritte	

Kosten- und Finanzierungsplan für investive Förderung

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben (DIN 276)	Betrag in €
Eigenmittel		Herrichten/Erschließen	
Drittmittel (Spenden)		Bauwerk/Konstruktion	
Zuwendung Landkreis Barnim		Bauwerk/Techn. Anlagen	
		Außenanlagen	
		Ausstattungen	
		Baunebenkosten	

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landkreis Barnim die Angaben unserer Institution verarbeiten kann, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass die Angaben unserer Institution den Mitgliedern des Kreistages bekannt gegeben werden.

Die dem Antrag beigefügte Information zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages:
 Information zum Datenschutz (Anlage 2)

Ort, Datum:
 ger/-in

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel Zuwendungsempfänger/-in

Anlage 2

Information zum Datenschutz

Der Landkreis Barnim verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend über die Verarbeitung der Daten informieren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Barnim

Dezernat II

Am Markt 1 in 16225 Eberwalde

E-Mail: finanzen.d2@kvbarnim.de

Telefonnummer: 03334 214-1304

Internet: www.barnim.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim zu prüfen und zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landkreises Barnim verarbeitet. Die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die vom Verein übermittelten Angaben und Zahlen zutreffend sind, liegt im berechtigten Interesse des Landkreises Barnim.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an die Mitglieder des Kreistages zur Entscheidung weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen für die betroffene Person nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn die Antragsteller/ Antragstellerinnen in die Verarbeitung der Daten durch den Landkreis Barnim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landkreis Barnim

Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention

Am Markt 1 in 16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214-1704

E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvbarnim.de

Beschwerderecht

Sie haben nach Artikel 77 EU DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume

Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt der Landkreis Barnim das strategische Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion unterstützt der Landkreis Barnim speziell die strukturschwächeren ländlichen Teilgebiete des Landkreises. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtete der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein.

1.2 Der Landkreis Barnim gewährt ab dem Haushaltsjahr 2020 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver Projekte, inklusive solchen des Brandschutzes, und für die Erarbeitung von Flächennutzungsplänen (FNP), Bebauungsplänen sowie von städtebaulichen Satzungen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Dabei handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben

2.1.1 zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, zur Bewältigung des demografischen Wandels, zur Anpassung an den Klimawandel;

2.1.2 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).

2.2 Gefördert werden weiterhin

2.2.1 die vorrangig erstmalige Erstellung von FNP, insbesondere die damit im Zusammenhang stehende Bestandserfassung;

2.2.2 die Erstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die der Vorbereitung von kommunalen Investitionen vorrangig für Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen, Einrichtungen der Feuerwehr oder des ÖPNV dienen;

2.2.3 die Aufstellung städtebaulich erforderlicher Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget können diejenigen Städte und Gemeinden erhalten, die in dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur Fördergebietskulisse der LEADER-Richtlinie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e.V. gehörten.

Zuwendungsempfangende für den Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie sind die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG (Amtsfreie Gemeinden und Ämter) in der o.g. Gebietskulisse.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.

4.3 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie stehen, soweit der Haushaltsplan des Landkreises Barnim nichts anderes vorsieht, jährlich 250.000 € zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger begründet seinen Bedarf auf der Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BbgBKG.

4.4 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie stehen in den Jahren 2020 und 2021 je 500.000 € zur Verfügung. Die Förderung nach Punkt 2.2.1 erfolgt vorrangig nur für Gemeinden, die bisher nicht über rechtswirksame FNP verfügen.

Im Rahmen bestätigter Haushaltspläne des Landkreises Barnim können in begründeten Fällen Fördermittel für Planungen nach Punkt 2.2 auch überjährig beantragt werden. Sie können, abweichend von den Bestimmungen der LHO, bei Maßnahmebeginn in voller Höhe abgerufen werden und unterliegen nicht der 2-monatigen Ausgabefrist nach den VV zu § 44 der LHO.

4.5 Die vorgesehene Budgetierung in den Einzelbereichen kann bei Nichtabfluss der Mittel auf die anderen Bereiche verteilt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben

5.1.1 nach Punkt 2.1.1 dieser Richtlinie mindestens 50.000 €, höchstens jedoch 500.000 €;

5.1.2 nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie mindestens 10.000 €;

5.1.3 nach den Punkten 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Vorhaben vorgesehen, die aus Förderprogrammen und -richtlinien Dritter bezuschusst werden sollen. Eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung, außer für Vorhaben gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie, nachzuweisen (z. B. Auflistung, Bescheide etc.).

5.3 Die Zuwendung kann bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.

5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/Formulare/Antrag_KEB_2020.pdf

6.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen sowie bei Vorhaben nach Punkt 2.1 die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition.

Dazu ist eine Eigenerklärung abzugeben. Außerdem sind die entsprechenden bestätigten Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien oder die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Vorhaben vorzulegen.

6.1.3 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Für das **Jahr 2020** gilt eine Antragsfrist bis zum **30. April 2020**.

7 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.

8 Auswahlverfahren

8.1 Für Vorhaben nach Punkt 2.1.1 übernimmt das Regionalmanagement der LAG Barnim e.V. die Bewertung der eingegangenen Projektanträge anhand des Bewertungssystems der aktuellen regionalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Der Vorstand des Vereins bestätigt das damit verbundene Ranking, auf dessen Grundlage die Bewilligungsbehörde entscheidet.

8.2 Die Förderung von Vorhaben nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie bestätigt der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft nach Vorlage einer durch den Kreisbrandmeister erstellten Prioritätenliste. Die Prioritätenliste wird anhand des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, einer Bewertungsmatrix und der speziellen Bedarfe erstellt. Das Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. ist herzustellen.

8.3 Die Auswahl von Vorhaben nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie erfolgt nach folgenden Prämissen: Die kombinierte Erstellung von FNP nach Punkt 2.2.1 und städtebaulichen Satzungen nach Punkt 2.2.3 hat grundsätzlich Vorrang. Separate Planungen sind in folgender Rangfolge förderfähig: Punkt 2.2.1 (FNP) vor Punkt 2.2.3 (Satzungen nach BauGB) vor Punkt 2.2.2 (B-Pläne). Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Gleichzeitig wird die Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwache Räume vom 21. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt. Die Evaluierung der Richtlinie wird im 4. Quartal 2021 durchgeführt.

Eberswalde, den 18. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Ausschreibung zur Berufung des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim

Ausschreibung zur Berufung des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim

Im Landkreis wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus 24 Mitgliedern. Sie werden vom Kreistag des Landkreises Barnim am 10. Juni 2020 für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages (bis 2024) nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt.

Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung im Landkreis länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend.

Vorschlagsberechtigt sind:

- der Landrat,
- die Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeister der Kommunen des Landkreises Barnim im Benehmen mit den Vorort tätigen Seniorenbeiräten,
- die Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen, welche Senioreninteressen unterstützen und vertreten.

Je Vorschlagsträger können zwei Vorschläge eingereicht werden.

Der amtierende Seniorenbeirat hat ein gesondertes Vorschlagsrecht im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Höchstzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim, um auf dessen Erfahrungsschatz aufbauen zu können. Danach kann der amtierende Seniorenbeirat einen Besetzungsvorschlag einreichen, der über zwei Vorschläge hinausgeht. Dieser Besetzungsvorschlag wird allen anderen Vorschlagsberechtigten auf Anforderung zur Kenntnis zu gegeben, die die Möglichkeit haben, ihrerseits bis zu zwei Vorschläge einzureichen oder auch Kandidatinnen/ Kandidaten auf der Vorschlagsliste des amtierenden Seniorenbeirates zu unterstützen.

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen im Landkreis Barnim. Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und dem Landrat Anregungen vortragen.

Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner geltenden Vorschriften.

Die Vorschläge sollen schriftlich erfolgen. Das hierfür zu verwendenden Formular kann unter www.barnim.de abgerufen bzw. beim Landkreis Barnim im Bereich des Landrates abgefordert werden. Aus den eingereichten Unterlagen sollen die Motivation für jeden Vorschlag und die Eignung/ Sachkunde für das Ehrenamt erkennbar sein.

Die Vorschläge sind bitte bis zum **23. April 2020** einzureichen beim:
Landkreis Barnim,
Der Landrat, Kennwort: Seniorenbeirat,
Am Markt 1 in 16225 Eberswalde.
(Telefon für Rückfragen: 03334 214-1702)

Eberswalde, den 18. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim gibt hiermit bekannt, dass die für den **22. April 2020** vorgesehene Gewässerschau in **Oderberg** abgesagt wird.

Ein Ersatztermin wird rechtzeitig angekündigt.

Eberswalde, den 16. März 2020
gez. i.A. Volker Sefkow
Sachgebietsleiter Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim gibt hiermit bekannt, dass die für den **23. April 2020** vorgesehene Gewässerschau in der **Gemeinde Ahrenfelde** abgesagt wird.

Ein Ersatztermin wird rechtzeitig angekündigt.

Eberswalde, den 16. März 2020
gez. i.A. Volker Sefkow
Sachgebietsleiter Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung der 6. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 30. März 2020

Die 6. Sitzung des Kreisausschusses findet

am Montag, dem 30. März 2020 um 18:00 Uhr
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1

statt.

Eberswalde, den 19. März 2020
gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Druck- Inhaltsangabe
sachen-Nr.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|----|-------------|---|
| 1 | | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| 2 | | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner |
| 3 | | Bestätigung der Tagesordnung |
| 4 | | Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung |
| 5 | | Kontrolle der Niederschrift |
| 6 | | Einwendungen gegen die Niederschrift der 5. Sitzung vom 24.02.2020 |
| 7 | | Sonstiges |
| 8 | LR-31/20 | Festlegung des Wahltermins zur Neuwahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim und Wahl des Wahlausschusses |
| 9 | II-51-7/20 | Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für das Jahr 2020 |
| 10 | II-51-8/20 | Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung neuer Kita-Plätze in Kindertageseinrichtungen 2019 - 2022 |
| 11 | I-Vst-13/20 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Planungs- und Bauleistungen für die Umbaumaßnahmen sowie der Büroausstattung für das Verwaltungsgebäude in der Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde“ |
| 12 | I-Vst-14/20 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung von Microsoft Office Lizenzen“ |
| 13 | I-Vst-12/20 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes“ |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keinen Themen